

Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

in der Fassung vom 20. November 2003 (Beilage zum DTBl. März 2004),
zuletzt geändert 30. November 2016 (Beilage zum DTBl. Februar 2017)

§ 1

Ziel der Weiterbildung

- (1) Ziel der Weiterbildung ist es, dass Tierärzte nach Abschluss ihrer Berufsausbildung und der Erteilung der der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes im Rahmen einer Berufstätigkeit eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen erwerben können. Hierfür dürfen neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kenntnisse geführt werden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zu
 - einer Fachtierarztbezeichnung in einem Gebiet
 - einer Teilgebietsbezeichnung in einem Teil eines Gebietes oder
 - einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich.
- (3) Ein Gebiet ist ein definierter Bestandteil der Tiermedizin nach Maßgabe der Anlage I zur Weiterbildungsordnung.
- (4) Ein Teilgebiet ist eine auf der Fachtierarztweiterbildung aufbauende Spezialisierung nach Maßgabe der Anlage I zur Weiterbildungsordnung.
- (5) Eine Zusatzbezeichnung ist eine Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die nach Maßgabe der Anlage II zur Weiterbildungsordnung zusätzlich zu einer oder ohne eine Fachtierarzt- oder Teilgebietsbezeichnung erworben werden kann.
- (6) In dieser Weiterbildungsordnung werden die Bezeichnungen Tierarzt und Tierärzte sowie Fachtierarzt und Fachtierärzte geschlechtsneutral für Tierärzte und Tierärztinnen sowie Fachtierärzte und Fachtierärztinnen verwendet.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Der Tierarzt kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:
 1. Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
 2. Anatomie und Embryologie
 3. Dermatologie der Kleintiere
 4. Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie
 5. Epidemiologie
 6. Fische
 - 6.1 Teilgebiet Zierfische
 7. Fleischhygiene
 8. Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel
 9. Heimtiere
 10. Immunologie
 11. Informationstechnologie
 12. Innere Medizin der Kleintiere
 13. Innere Medizin der Pferde
 14. Kleine Wiederkäuer
 15. Kleintierchirurgie
 16. Kleintiere
 17. Klinische Laboratoriumsdiagnostik
 18. Lebensmittel
 19. Mikrobiologie

20. Milchhygiene
21. Öffentliches Veterinärwesen
22. Parasitologie
23. Pathologie
- 23.1 Teilgebiet Neuropathologie
- 23.2 Teilgebiet Toxikopathologie
24. Pferde
25. Pferdechirurgie
26. Pharmakologie und Toxikologie
27. Physiologie
28. Reproduktionsmedizin
29. Reptilien
30. Rinder
31. Schweine
32. Tierernährung und Diätetik
33. Tierhygiene und Tierhaltung
34. Tierschutz
35. Tierzucht und Biotechnologie
- 35.1 Teilgebiet Gentechnologie
36. Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit
37. Verhaltenskunde
38. Versuchstierkunde
39. Zahnheilkunde der Kleintiere
40. Zoo-, Gehege- und Wildtiere

(2) Der Tierarzt kann sich in folgenden Bereichen zur Erlangung des Rechtes auf Führen einer Zusatzbezeichnung weiterbilden:

1. Akupunktur
2. Augenheilkunde (Kleintiere) oder Augenheilkunde (Pferde)
3. Bienen
4. Biologische Tiermedizin
5. Ernährungsberatung (Kleintiere)
6. Homöopathie
7. Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
8. Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind
9. Kardiologie (Kleintiere)
10. Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin
11. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein
12. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Wirtschaftsgeflügel
14. Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
15. Verhaltenstherapie
16. Zahnheilkunde (Pferde)

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche sind in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Tierarzt oder der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen oder in anderen zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen muss unter Anleitung von ermächtigten Tierärzten in zugelassenen Weiterbildungsstätten oder unter externer Betreuung durch hierfür ermächtigte Tierärzte erfolgen, sofern in der Anlage II zur Weiterbildungsordnung Entsprechendes festgelegt ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann die Weiterbildung in Gebieten im Einzelfall und auf Antrag ganz oder in Teilen in eigener Niederlassung erfolgen, sofern Anlage I zur Weiterbildungsordnung dies für das betreffende Gebiet vorsieht und folgende Vorgaben erfüllt sind:

1. Die Weiterbildung zum Fachtierarzt in eigener Niederlassung ist vor Beginn bei der Kammer zu beantragen und bedarf der Genehmigung.
2. Der Antragsteller muss eine vorangegangene, mindestens dreijährige Berufstätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachweisen können.
3. Für die Niederlassung des Antragstellers muss eine Zulassung nach § 7 Abs. 1 erteilt worden sein.
4. Die Weiterbildung in eigener Niederlassung muss unter Anleitung eines Betreuers, der zur Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet ermächtigt ist, durchlaufen werden. Der die Weiterbildung betreuende Tierarzt darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem sich weiterbildenden Tierarzt stehen. Die Kammer benennt den betreuenden Tierarzt auf Vorschlag des Antragstellers. Hierzu ist ein vom sich weiterbildenden und dem ermächtigten Tierarzt gemeinsam erstellter Weiterbildungsplan vorzulegen.
5. Weiterbildungszeiten, die in eigener Niederlassung abgeleistet werden, erhöhen sich auf das anderthalbfache der gemäß Anlage I zur Weiterbildungsordnung vorgesehenen regulären Weiterbildungszeiten.
6. Der Weiterbildungsgang ändert sich bei Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß den Bestimmungen der Anlage I zur Weiterbildungsordnung.

(4) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein, um eine Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Tierkrankheiten und Zoonosen einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Tier und Umwelt, im Tierschutz sowie in der Gutachtertätigkeit zu vermitteln.

(5) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen zur Weiterbildungsordnung sowie gegebenenfalls den dazu von der Delegiertenversammlung der Bayerischen Landestierärztekammer (im Folgenden Kammer genannt) beschlossenen Leistungskatalogen. Die dort angegebenen Zeiten, Inhalte und Zahlen sind Mindestzeiten, Mindestinhalte und Mindestzahlen. Tätigkeitsabschnitte unter drei Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen oder vorher von der Kammer genehmigt worden ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

(6) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den für das Gebiet, das Teilgebiet oder den Bereich in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung und ggf. in den entsprechenden Leistungskatalogen festgelegten Tätigkeitsbereichen zu erstrecken.

(7) Die Weiterbildung ist hauptberuflich und grundsätzlich ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist. Eine ganztägige Weiterbildung ist aus persönlichen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn sie für den weiterzubildenden Tierarzt aus zwingenden familiären Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Teilzeitweiterbildung unter 20 Wochenstunden kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Kammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(8) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(9) Für die Anerkennung mehrerer Gebiets- Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen können Weiterbildungszeiten gegenseitig angerechnet werden, sofern in den Anlagen I und II zur Weiterbildungsordnung Entsprechendes geregelt ist.

(10) Sofern in den Anlagen I und II zur Weiterbildungsordnung die Ableistung von Weiterbildungsstunden gefordert wird, muss zu deren Erfüllung die Teilnahme an ATF-anerkannten oder gleichwertigen Veranstaltungen des In- oder Auslandes nachgewiesen werden. In den Veranstaltungen müssen Inhalte des Wissensstoffes des jeweiligen Weiterbildungsganges vermittelt werden. Weiterbildungskurse müssen darüber hinaus einen seminaristischen Aufbau und praktische Anteile aufweisen.

(11) Die Kammer kann hinsichtlich Zeit und Inhalt der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten, Teilgebieten und Bereichen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

§ 4

Fachtierarztbezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Fachtierarztbezeichnungen festgelegt:

1. Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
2. Fachtierarzt für Anatomie und Embryologie
3. Fachtierarzt für Dermatologie der Kleintiere
4. Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie
5. Fachtierarzt für Epidemiologie
6. Fachtierarzt für Fische
7. Fachtierarzt für Fleischhygiene
8. Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel
9. Fachtierarzt für Heimtiere
10. Fachtierarzt für Immunologie
11. Fachtierarzt für Informationstechnologie
12. Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere
13. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde
14. Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer
15. Fachtierarzt für Kleintierchirurgie
16. Fachtierarzt für Kleintiere
17. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
18. Fachtierarzt für Lebensmittel
19. Fachtierarzt für Mikrobiologie
20. Fachtierarzt für Milchhygiene
21. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen
22. Fachtierarzt für Parasitologie
23. Fachtierarzt für Pathologie
24. Fachtierarzt für Pferde
25. Fachtierarzt für Pferdechirurgie
26. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie
27. Fachtierarzt für Physiologie
28. Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin
29. Fachtierarzt für Reptilien
30. Fachtierarzt für Rinder
31. Fachtierarzt für Schweine
32. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik
33. Fachtierarzt für Tierhygiene und Tierhaltung
34. Fachtierarzt für Tierschutz
35. Fachtierarzt für Tierzucht und Biotechnologie
36. Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit
37. Fachtierarzt für Verhaltenskunde
38. Fachtierarzt für Versuchstierkunde
39. Fachtierarzt für Zahnheilkunde der Kleintiere
40. Fachtierarzt für Zoo-, Gehege und Wildtiere

(2) Besitzt ein Tierarzt die Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen für mehrere Gebiete, so darf er Gebietsbezeichnungen nebeneinander führen,-wenn diese miteinander verwandt sind.

Verwandt sind:

Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

mit Chirurgie, Fische, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Pferde, Pferdechirurgie, Pharmakologie und Toxikologie, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Rinder, Schweine, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierschutz, Versuchstierkunde, Zahnheilkunde der Kleintiere und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Anatomie und Embryologie

mit Pathologie

Chirurgie

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin des Pferdes, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Pferde, Pferdechirurgie, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Rinder, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierschutz, Versuchstierkunde, Zahnheilkunde der Kleintiere und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Dermatologie der Kleintiere

mit Heimtiere, Immunologie, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Kleintiere, Klinische Laboratoriumsdiagnostik und Zoo-, Gehege- und Wildtiere.

Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie

mit Chirurgie, Fische, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Pferde, Pferdechirurgie, Reptilien, Rinder, Schweine, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Versuchstierkunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Epidemiologie

mit Fische, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Immunologie, Informationstechnologie, Kleine Wiederkäuer, Mikrobiologie, Öffentliches Veterinärwesen, Parasitologie, Pathologie, Pferde, Physiologie, Reproduktionsmedizin, Rinder, Schweine, Tierhygiene und Tierhaltung und Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit

Fische

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Epidemiologie, Immunologie, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie, Reptilien, Tierschutz, Tierzucht und Biotechnologie und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Fleischhygiene

mit Lebensmittel, Mikrobiologie, Milchhygiene, Öffentliches Veterinärwesen, Pathologie, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz und Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit

Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Epidemiologie, Immunologie, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht und Biotechnologie, Verhaltenskunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Heimtiere

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Dermatologie der Kleintiere, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz, Versuchstierkunde, Zahnheilkunde der Kleintiere und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Immunologie

mit Dermatologie der Kleintiere, Epidemiologie, Fische, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Kleine Wiederkäuer, Kleintiere, Mikrobiologie, Öffentliches Veterinärwesen, Parasitologie, Pathologie, Pferde, Physiologie, Reproduktionsmedizin, Rinder, Schweine, Tierhygiene und Tierhaltung und Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit

Informationstechnologie
mit Epidemiologie

Innere Medizin

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Dermatologie der Kleintiere, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pferde, Pferdechirurgie, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Rinder, Schweine, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Innere Medizin der Kleintiere

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Dermatologie der Kleintiere, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Innere Medizin der Pferde

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Innere Medizin, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pferde, Pferdechirurgie, Reproduktionsmedizin, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Kleine Wiederkäuer

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Epidemiologie, Immunologie, Innere Medizin, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Reproduktionsmedizin, Rinder, Schweine, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht und Biotechnologie, Verhaltenskunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Kleintierchirurgie

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Kleintiere, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierschutz, Versuchstierkunde, Zahnheilkunde der Kleintiere und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Kleintiere

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Dermatologie der Kleintiere, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Immunologie, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Kleintierchirurgie, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz, Verhaltenskunde, Zahnheilkunde der Kleintiere und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Klinische Laboratoriumsdiagnostik

mit Dermatologie der Kleintiere, Fische, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintiere, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie, Pferde, Rinder, Schweine, Tierärztliche Allgemeinpraxis und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Lebensmittel

mit Fleischhygiene, Mikrobiologie, Milchhygiene und Öffentliches Veterinärwesen

Mikrobiologie

mit Epidemiologie, Fleischhygiene, Immunologie, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Lebensmittel, Milchhygiene, Pathologie, Tierhygiene und Tierhaltung und Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit

Milchhygiene

mit Fleischhygiene, Lebensmittel, Mikrobiologie, Öffentliches Veterinärwesen, Reproduktionsmedizin und Tierhygiene und Tierhaltung

Öffentliches Veterinärwesen

mit Epidemiologie, Fleischhygiene, Immunologie, Lebensmittel, Milchhygiene, Tierschutz und Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit

Parasitologie

mit Epidemiologie, Immunologie, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie, Tierhygiene und Tierhaltung und Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit

Pathologie

mit Anatomie und Embryologie, Epidemiologie, Fische, Fleischhygiene, Immunologie, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Mikrobiologie, Parasitologie und Versuchstierkunde

Pferde

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Epidemiologie, Immunologie, Innere Medizin, Innere Medizin der Pferde, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pferdechirurgie, Reproduktionsmedizin, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz, Verhaltenskunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Pferdechirurgie

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Innere Medizin, Innere Medizin der Pferde, Pferde, Reproduktionsmedizin, Rinder, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierschutz und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Pharmakologie und Toxikologie

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz und Versuchstierkunde

Physiologie

mit Epidemiologie, Immunologie, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz und Versuchstierkunde

Reproduktionsmedizin

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Epidemiologie, Heimtiere, Immunologie, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Milchhygiene, Pferde, Pferdechirurgie, Rinder, Schweine, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierschutz, Tierzucht und Biotechnologie und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Reptilien

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Fische, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz, Verhaltenskunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Rinder

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Epidemiologie, Immunologie, Innere Medizin, Kleine Wiederkäuer, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Reproduktionsmedizin, Schweine, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht und Biotechnologie, Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit, Verhaltenskunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Schweine

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Epidemiologie, Immunologie, Innere Medizin, Kleine Wiederkäuer, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Reproduktionsmedizin, Rinder, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht und Biotechnologie, Verhaltenskunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Tierärztliche Allgemeinpraxis

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pferde, Pferdechirurgie, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Rinder, Schweine und Tierschutz

Tierernährung und Diätetik

mit Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintiere, Pferde, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Reptilien, Rinder, Schweine, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Tierhygiene und Tierhaltung

mit Epidemiologie, Fleischhygiene, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Immunologie, Kleine Wiederkäuer, Mikrobiologie, Milchhygiene, Parasitologie, Rinder, Schweine, Tierernährung und Diätetik, Tierschutz, Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit, Verhaltenskunde, Versuchstierkunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Tierschutz

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Fische, Fleischhygiene, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Öffentliches Veterinärwesen, Pferde, Pferdechirurgie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Rinder, Schweine, Tierärztliche Allgemeinpraxis, Tierernährung und Diätetik, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierzucht und Biotechnologie, Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit, Verhaltenskunde, Versuchstierkunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Tierzucht und Biotechnologie

mit Fische, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Kleine Wiederkäuer, Reproduktionsmedizin, Rinder, Schweine, Tierschutz, Versuchstierkunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit

mit Epidemiologie, Fleischhygiene, Immunologie, Mikrobiologie, Öffentliches Veterinärwesen, Parasitologie, Rinder, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Verhaltenskunde

mit Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Kleine Wiederkäuer, Kleintiere, Pferde, Reptilien, Rinder, Schweine, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz, Versuchstierkunde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Versuchstierkunde

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Heimtiere, Kleintierchirurgie, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht und Biotechnologie und Verhaltenskunde

Zahnheilkunde der Kleintiere

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Heimtiere, Kleintierchirurgie, Kleintiere und Zoo-, Gehege- und Wildtiere

Zoo-, Gehege- und Wildtiere

mit Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie, Chirurgie, Dermatologie der Kleintiere, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie, Fische, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, Heimtiere, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pferde, Pferdechirurgie, Reproduktionsmedizin, Reptilien, Rinder, Schweine, Tierernährung und Diätetik, Tierhygiene und Tierhaltung, Tierschutz, Tierzucht und Biotechnologie, Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit, Verhaltenskunde und Zahnheilkunde der Kleintiere.

Die Bezeichnung "Praktischer Tierarzt" darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

(3) Teilgebietsbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

(4) Die Zusatzbezeichnungen entsprechen den Bereichsbezeichnungen nach § 2 Abs. 2. Sie dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung und/oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Tierarzt führt.

(5) Die Fortbildungspflicht für die Inhaber von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen ergibt sich aus § 2 Abs. 4 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt fachlich und persönlich geeignet ist und die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt sind. Der Tierarzt, der für ein Gebiet, ein Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Er muss diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Abschluss seiner eigenen Weiterbildung im Rahmen einer gebiets-, teilgebiets- oder bereichs-spezifischen Tätigkeit erworben haben, deren Dauer der Hälfte der eigenen Weiterbildungszeit entspricht. Von Satz 3 kann bei Neueinführungen über einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens abgewichen werden. Die Ermächtigung kann in der Regel nur für zwei verwandte Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche erteilt werden, deren Bezeichnung der Tierarzt führt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ermächtigung auch für drei verwandte Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche erteilt werden.

(2) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend den Anlagen zur Weiterbildungsordnung sowie gegebenenfalls den zugehörigen Leistungskatalogen zu gestalten. Die gemeinsame Ermächtigung mehrerer Tierärzte an einer Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Durchführung und Leitung der Weiterbildung durch die ermächtigten Tierärzte sichergestellt ist. Ein zur externen Betreuung der Weiterbildung in einem Gebiet oder Bereich benannter ermächtigter Tierarzt hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Weiterbildung durch regelmäßige theoretische und praktische Unterweisungen sicherzustellen.

(3) Die Ermächtigung wird dem Tierarzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Tierarzt hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Kammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Tierärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich, wofür sie zur Weiterbildung ermächtigt sind, sowie der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

(4) Die Fortbildungspflicht für weiterbildungsermächtigte Fachtierärzte ergibt sich aus § 2 Abs. 4 der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern.

§ 6

Widerruf, Erlöschen und Änderung der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(3) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen (z.B. hinsichtlich Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte), so ist der Umfang der Weiterbildungsermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(4) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, der Kammer Änderungen, die Anlass eines Widerrufs, eines Erlöschens oder einer Änderung der Ermächtigung sind oder sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik oder Praxis als Weiterbildungsstätte erfolgt durch die Kammer und, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 geregelten Fälle, zusammen mit der Ermächtigung des Tierarztes für das betreffende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich. Sie setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebietes, Teilgebietes oder Bereiches, auf das sich die Bezeichnung bezieht, vertraut zu machen;
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Tiermedizin Rechnung tragen.
- (2) Für zulassungspflichtige andere Weiterbildungsstätten (z.B. Schlachthöfe, pharmazeutische Unternehmen) gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 8

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Tierarzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Tierarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausführlich darlegt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie über Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw.
 2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten. Die für den Erwerb dieser Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erbrachten tierärztlichen Tätigkeiten sind ausführlich darzustellen. Falls zu den einzelnen Gebieten, Teilgebieten oder Bereichen Leistungskataloge verabschiedet worden sind, sind die erbrachten Verrichtungen in einer tabellarischen Anlage zum Zeugnis zahlenmäßig darzulegen, sofern in den Anlagen I und II zur Weiterbildungsordnung keine andere Nachweisform gefordert ist.
 3. die fachliche Eignung.
- (2) Auf Antrag des in Weiterbildung befindlichen Tierarztes ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 9

Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

Eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung einschließlich bestandener Prüfung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen und durch Zeugnisse gemäß § 8 sowie die darüber hinaus geforderten Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei der Entscheidung, ob die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen ist, insbesondere, ob ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben und nachgewiesen sind, werden

die Anlagen I und II zur Weiterbildungsordnung sowie gegebenenfalls die dazu von der Delegiertenversammlung beschlossenen Leistungskataloge zugrunde gelegt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfungen fachspezifische Prüfungsausschüsse.
- (2) Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreter bestellt unbeschadet des gegebenenfalls vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu bestimmenden weiteren Mitgliedes der Vorstand. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Tierärzten, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen. Hiervon kann bei der Neueinführung von Bezeichnungen für die Dauer von zwei Jahren abgewichen werden, wenn eine vergleichbare Qualifikation der Prüfer gegeben ist. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.
- (3) Den Ausschüssen können auch Mitglieder außerbayerischer tierärztlicher Berufsvertretungen, welche die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen, angehören.
- (4) Die Bestellung des Vorsitzenden, der Mitglieder und Stellvertreter der Prüfungsausschüsse erfolgt schriftlich für die im Bestellungsschreiben aufgeführten Prüfungen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Ein Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Prüfungstätigkeit eine Entschädigung sowie eine Erstattung ihrer Auslagen nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung der Kammer gefassten Beschlüsse.

§ 12 Prüfung

- (1) Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Kammer dargelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob dieser die vorgeschriebenen besonderen und zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.
- (2) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden.
- (3) Die Prüfung ist mündlich. Sie bezieht sich auf die erworbenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in theoretischer und praktischer Hinsicht. Die Prüfung dauert für jeden Prüfling mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildungszeit stellen.

§ 13 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Antragsteller und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus (Anerkennung).

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

§ 14

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 - 13 und 15 entsprechend.

§ 15

Widerspruchsentscheidung

(1) Gegen den Bescheid nach § 13 Abs. 3 kann der Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt oder unmittelbar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der bei der Kammer gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Widerspruchsausschusses werden von der Kammer schriftlich für die Dauer der laufenden Wahlperiode für die Organe der Kammer bestellt. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf den Widerspruchsausschuss ein. Dieser beschließt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern, von denen mindestens eines die Anerkennung für das jeweilige Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen muss. Im Falle des Widerspruchs gegen Entscheidungen des Weiterbildungsausschusses bzw. des Prüfungsausschusses dürfen Mitglieder des jeweils beteiligten Ausschusses dem Widerspruchsausschuss nicht angehören.

§ 16

Anrechnung gleichwertiger Weiterbildung

(1) Wer in einem von § 3 und den Anlagen I oder II der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 und den Anlagen I oder II der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland kann unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten angerechnet und nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

§ 17

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung im Sinne von Art. 27 des Heilberufekammergesetzes besitzt, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung der Weiterbildung unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstaben d oder g und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG, sofern diese Weiterbildungsordnung eine entsprechende Bezeichnung vorsieht; der Antragsteller hat die Wahl zwischen einem höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG nachweist, mindestens ein Jahr unter der in der Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungszeit liegt, oder wenn sich der Inhalt der Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Weiterbildungsordnung für die

entsprechende Weiterbildung vorsieht. Satz 1, 2. Halbsatz gilt nicht, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien erfüllen, die in den gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind oder soweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinne von Satz 1, 2. Halbsatz ausgleichen. Das Wahlrecht des Antragstellers nach Satz 1, 2. Halbsatz besteht nicht, wenn es sich um die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises nach § 17 a Abs. 1 handelt. In diesem Fall hat der Antragsteller unter den genannten Voraussetzungen eine Eignungsprüfung abzulegen. Für die Eignungsprüfung im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz HKaG finden die §§ 12 bis 14 Anwendung. Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Gegenstände der in dieser Weiterbildungsordnung für die entsprechende Bezeichnung vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte, die nicht durch den Ausbildungsnachweis nachgewiesen sind.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis geführt haben, sind nach Maßgabe des § 16 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anerkennung oder die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige entsprechend.

§ 17 a

Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

(1) Sofern ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, über einen Ausbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich verfügt, der bereits von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, findet das Verfahren nach § 17 Absätze 1 bis 3 unter der Voraussetzung Anwendung, dass die gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisende 3-jährige Berufserfahrung bescheinigt ist.

(2) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn und soweit sie den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

§ 18

Rücknahme von Bezeichnungen und der Zulassung zur Prüfung

(1) Das Recht zum Führen von Bezeichnungen nach § 4 oder die Zulassung zur Prüfung kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme ist der Tierarzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Tierarzt erneut zu einem Anerkennungsverfahren zugelassen werden kann. Für den Rücknahmebescheid finden § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verwaltungsakte nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 19

Tätigkeitsbereiche von Tierärzten nach abgeschlossener Weiterbildung

Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden. Wer eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung gegenüber dem Patientenbesitzer kundtut, muss auf diesem Gebiet, Teilgebiet oder in diesem Bereich auch tätig sein. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn mehr als eine der dort genannten Bezeichnungen geführt werden. Die Befugnis eines weitergebildeten Tierarztes, nach § 4 Abs. 2 letzter Satz als praktizierender Tierarzt tätig zu sein, bleibt unberührt, wenn der Tierarzt die Bezeichnung "Prakt. Tierarzt" neben den in Satz 2 genannten Bezeichnungen führen darf und auch führt.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen von Bezeichnungen bleiben gültig. Näheres ist in den Anlagen I und II zur Weiterbildungsordnung bestimmt. Nach bisherigem Weiterbildungsrecht als verwandt bezeichnete Gebiete dürfen weiterhin nebeneinander geführt werden. Tierärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Neufassung der Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können die Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen. Näheres ist in den Anlagen I und II zur Weiterbildungsordnung bestimmt.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neufassung der Weiterbildungsordnung in einem der Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche tätig ist, für die eine Bezeichnung neu eingeführt wird, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erhalten, wenn er die in den Anlagen I und II jeweils festgelegten Übergangsbestimmungen erfüllt und dies durch geeignete Nachweise belegt. Ein solcher Antrag soll nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Neufassung der Weiterbildungsordnung gestellt werden.

(3) Weiterbildungszeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung der Weiterbildungsordnung abgeleistet wurden, können in neu eingeführten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Tierarzt nicht gemäß § 5 ermächtigt war, die Weiterbildung aber nach ihrem Inhalt den Vorschriften dieser Neufassung der Weiterbildungsordnung entspricht.

(4) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neufassung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich begonnen hat, dessen Streichung diese Neufassung der Weiterbildungsordnung regelt, kann noch innerhalb eines Zeitraumes, der der betreffenden Mindestweiterbildungszeit gemäß Anlage I bzw. II entspricht, die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung beantragen.

§ 21

Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 11. Mai 1988 (DTBl. 1988, S. 724 ff.), zuletzt geändert am 23. Mai 2001 (DTBl. 2001, S. 1012 ff.), außer Kraft.